

Richlinie der Stadt Schwabmünchen	Vorschlag der Bürgerinitiative	Anmerkung der Verwaltung
§ 1 Förderzweck		
Pflege und Erhalt ortsbildprägender Bäume	Pflege und Erhalt klimaschützender Bäume	Schwerpunkt klar auf ortsbildprägend, öffentlich wirksam, Funktion im Stadtgrün legen
§ 2 Räumlicher Förderbereich		
Bebaute Ortsteile sowie Bebauungsplangebiete	Bebaute Ortsteile sowie Bebauungsplangebiete	Eingrenzungen prüfen z. B. Kernstadt
§ 3 Gegenstand der Förderung		
Ortsbildprägung Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen	Ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten	Es fehlt: Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen
Stammumfang 1,5 m in 1 m Höhe	Stammumfang 90 cm in 1 m Höhe	Zu geringe Festsetzung 1,5 m beibehalten
Langlebige Baumarten, die im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden		Evtl. Ausnahmen festlegen Obstbäume, Nadelgehölze
Ausreichend lange Erhaltungsperspektive		Vgl. § 8 Förderauflagen: Festlegung für die evtl. Rückforderung geleisteter Förderung
§ 4 Förderfähige Maßnahmen		
Fachliche Beratung und Begutachtung	Fachliche Beratung und Begutachtung	
Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit	Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit	Für die Verkehrssicherheit ist alleinig der Eigentümer verantwortlich
Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Baumgesundheit	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Baumgesundheit	
Erhaltung und Verbesserung des Baumstandortes	Erhaltung und Verbesserung des Baumstandortes	
Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen	Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen	
§ 5 Förderhöhe		
Bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen	Bis zu 75 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen	Dem Vorbild Schwabmünchen folgen
Die Förderhöhe soll im Regelfall 1.000 Euro je Baum nicht überschreiten	Die Förderhöhe soll im Regelfall 1.500 Euro je Baum nicht überschreiten	Am selben Betrag wie Schwabmünchen orientieren

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Umweltreferenten des Stadtrats .	Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Stadtrat	Abstimmung im PUA ausreichend?
Eine darüber hinausgehende Förderung obliegt der Zustimmung des Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschusses		
§ 6 Zuwendungsempfänger § 7 Verfahren	Hier sind die Richtlinien inhaltlich gleich	
§ 8 Förderauflagen		
Die Richtlinien sind inhaltlich gleich		Zu klären wäre der Passus über eine mögliche Rückforderung gewährter Förderungen durch die Stadt.